

Geschäftsordnung
des Landeskongresses der DPolG Hamburg

1. Der Landesvorsitzende (im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter) eröffnet den Landeskongress 2025. Er lässt aus den stimmberechtigten Delegierten das Präsidium wählen. Das Präsidium besteht aus dem/der Tagungspräsidenten / -in, zwei Stellvertretern / -innen und zwei Schriftführern/ -innen. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung und Abwicklung des Landeskongresses.
2. Außerdem wählt der Landeskongress durch Zuruf einen Ältestenausschuss, bestehend aus drei stimmberechtigten Delegierten. Dem Ältestenausschuss obliegen die Prüfung der Mandate und die Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten. Die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle unterstützen den Ältestenausschuss bei seiner Arbeit. Der Ältestenausschuss übt die Kontrolle über Abstimmungen aus und entscheidet über Anfechtungen.
3. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit.
4. Zu Wort können sich sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte melden. Die Wortmeldungen erfolgen per Handzeichen. Die Reihenfolge der Redner bestimmt das Tagungspräsidium. Mitgliedern des Landesvorstandes ist außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Wortmeldungen nach Schluss der Aussprache werden nicht berücksichtigt.
5. Das Wort zur Geschäftsordnung (außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste) wird nach Ermessen des Tagungspräsidiums erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
6. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekannt zu geben. Ein Redner kann gegen und ein Redner kann für den Antrag sprechen. Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrages vorgemerkt Redner.
7. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Sache gesprochen hat. Ein Redner kann gegen und ein Redner kann für den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist die Aussprache ausgeschlossen.
8. Persönliche Erklärungen können nach Schluss der Aussprache vom Tagungspräsidium zugelassen werden.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Wahl des Landeshauptvorstandes und der Rechnungsprüfer gilt die besondere Wahlordnung.
10. Über die Beschlüsse des Landeskongresses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Präsidiums des Landeskongresses zu unterzeichnen ist.